



## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung Wilhelmshaven 2 – Uentrop“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das damalige Projekt „HGÜ-Verbindung Heide/West – Wilhelmshaven 2 – Uentrop“ beantragt.

Das vorliegende Verfahren war mit Schreiben der Beschlusskammer vom 14.06.2019 wegen des laufenden Prozesses zur Erstellung des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2019 – 2030, in dem die betreffenden Projekte DC21a und DC21b zur Überprüfung gestellt worden waren, bis zu dessen Abschluss ruhend gestellt worden.

Mit Schreiben vom 03.01.2020 verwies die Antragstellerin auf die erfolgte Bestätigung des Projektes DC21b im NEP Strom 2019 – 2030 und bat um Fortführung des Verfahrens.

Vor dem Hintergrund, dass das Projekt DC21a im NEP Strom 2019 – 2030 nicht bestätigt wurde, beantragte die Antragstellerin dementsprechende Änderungen, unter anderem auch die Anpassung des Projektnamens von bisher „HGÜ-Verbindung Heide/West – Wilhelmshaven 2 – Uentrop“ hin zum aktuellen Projektnamen „HGÜ-Verbindung Wilhelmshaven 2 – Uentrop“, wobei letzteres auch im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur bekannt gemacht wurde.

Aktuell stellt sich das geplante Projekt, welches nur noch auf dem Projekt DC21b basiert, wie folgt dar:

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme gemäß den Antragsunterlagen soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei es, die Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität aus Niedersachsen in Richtung Nordrhein-Westfalen durch die Errichtung einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (sog. HGÜ-Leitung) mit einer Nennleistung von 2 GW sicherzustellen.

Derzeit sei eine Ausführung der Verbindung zwischen Wilhelmshaven 2 und Uentrop als DC-Erdkabelverbindung geplant. Genauere Details würden sich allerdings erst im Laufe weiterführender Genehmigungsverfahren ergeben. Auch seien mit der Errichtung der HGÜ-Technik stets auch weitere Komponenten erforderlich wie etwa AC-Anbindungskabel. Nach Angaben der Antragstellerin könne das Mengengerüst allerdings erst im Rahmen der fortschreitenden Planung konkretisiert werden.

Auf Nachfrage erklärte die Antragstellerin zur Auslegung der geplanten Erdkabel mit Schreiben vom 14.02.2020 Folgendes:

Der seitens der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte Mustererhebungsbogen weise keine Anlagengruppe aus, die Hochspannungs-Gleichstrom-Kabel umfasse. Daher habe man die betreffenden Kabel zunächst einer Anlagengruppe zugeordnet, die der Planung am ehesten entspricht.

Grundsätzlich verhalte es sich allerdings so, dass es die Möglichkeit gebe, die betreffenden HGÜ-Kabel in 320-kV- oder in 525-kV-Technologie zu bauen. Die Präqualifikationsprüfung der 525-kV-Kabel sei vorliegend bereits erfolgreich abgeschlossen worden. Die Projektpla-

nung sehe daher aktuell auch vor, für die HGÜ-Verbindung von Wilhelmshaven 2 nach Uentrop die 525-kV-Technologie zu verwenden. Eine abschließende Entscheidung hierzu werde jedoch letzten Endes projektspezifisch und nach der Marktverfügbarkeit getroffen.

Von der genutzten Spannungsebene wiederum hänge ab, wie viele parallele Kabelsysteme für die Übertragung der Leistung von 2 GW benötigt werden.

Auszuschließen sei jedoch, dass für die Länge der vorliegend beantragten Übertragungsstrecke Wechselstrom-Kabel der Spannungsebenen 220 kV oder 380 kV in Frage kommen. Diese würden bereits aus technischen Gründen ausscheiden.

Da der Standort Uentrop im Netzgebiet eines anderen Übertragungsnetzbetreibers liegt, beantragt die Antragstellerin vorliegend auch nur den Anteil der Netzausbaumaßnahmen, welcher in ihrem Netzgebiet liegt.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Betriebsmittel:

- **Für das Teilprojekt zum Ausbau zwischen Wilhelmshaven 2 und Uentrop**
  - die Errichtung eines HGÜ-Erdkabels mit einer Länge von 130 Kilometern
- **Für das Teilprojekt Ausbau der 380-kV-Schaltanlage Wilhelmshaven 2**
  - die Errichtung eines DC-Konvertersystems samt den dazugehörigen zwei 380-kV-Leitungsschaltfeldern

Zur Begründung der Notwendigkeit führte die Antragstellerin aus, dass die betreffenden Maßnahmen in ihrem Netzgebiet als Projekt DC21b im NEP Strom 2019 - 2030 bestätigt worden seien. Die NEP-Bestätigung beschreibt das Projekt DC21b wie folgt: „Im Rahmen der Maßnahme ist eine HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 Gigawatt von Wilhelmshaven 2 nach Uentrop vorgesehen. Der nördliche Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven 2 eignet sich durch seine Nähe zur Offshore-Anlandung am selben Standort und am Standort Unterweser. Der Netzverknüpfungspunkt Uentrop ermöglicht in diesem Zusammenhang die Versorgung von Nordrhein-Westfalen bei gleichzeitiger Entlastung des unterlagerten Wechselstromnetzes.“

Die Antragstellerin hat gemäß den Antragsunterlagen vom 03.01.2020 geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] für die gesamte Investitionsmaßnahme angegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen falle nach Ansicht der Antragstellerin kein Ersatz an. Die vorliegend beantragten Maßnahmen würden aus ihrer Sicht als Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten § 23 Abs. 2b Satz 6 und Satz 7 Nr. 2 ARegV unterfallen.

Mit Schreiben vom 06.07.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 20.07.2020 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 20.08.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

Die mit Ersuchen vom 03.01.2020 beantragten Änderungen – namentlich die Reduktion des Projektes um den selbstständig betrachtbaren Abschnitt Heide/West – Wilhelmshaven 2, welcher als Projekt DC21a im NEP Strom 2019 – 2030 nicht bestätigt wurde – konnte im vorliegenden Ausgangsbescheid berücksichtigt werden.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „HGÜ-Verbindung Wilhelmshaven 2 – Uentrop“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

#### I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grun-



de liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die betreffenden Netzausbaumaßnahmen eine größere Übertragungskapazität im deutschen Übertragungsnetz geschaffen wird.

## **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des NEP Strom 2019 – 2030 vom 20.12.2019 (Aktenzeichen 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist im Wesentlichen von dieser Bestätigung umfasst.

Die Bestätigung für das Projekt DC21b umfasst Folgendes: Im Rahmen der Maßnahme ist eine HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 Gigawatt von Wilhelmshaven 2 nach Uentrop vorgesehen.

Dies umfasst im Kern das Teilprojekt zum „Ausbau zwischen Wilhelmshaven 2 und Uentrop“ mit der Errichtung einer HGÜ-Verbindung mit einer Länge von 130 Kilometern im Netzgebiet der Antragstellerin.

Auch die Ausführung der vorgenannten HGÜ-Verbindung als Erdkabel stellt sich aus Sicht der Beschlusskammer als notwendig im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV dar. Zwar ist eine entsprechende Festlegung auf eine Ausführung als Erdkabel im NEP Strom 2019 – 2030 nicht erfolgt. Jedoch ist davon auszugehen, dass das Vorhaben bei der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan – auf Grundlage der Mitteilungen der Bundesnetzagentur nach § 12e EnWG – gemäß § 3 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Bundesbedarfsplan – ebenso wie die Vorhaben Nr. 1, 3, 4 und 5 des Bundesbedarfsplans – mit „E“ gekennzeichnet wird. Nach § 3 Abs. 1 BBPIG sind solche Vorhaben vorrangig als Erdkabel zu errichten.

Für die Anbindung der vorgenannten HGÜ-Verbindung an das bestehende Übertragungsnetz, welches im Wesentlichen aus Wechselstromverbindungen besteht, ist auch die Errichtung eines DC-Konvertersystems samt den dazugehörigen 380-kV-Schaltfeldern am Standort Wilhelmshaven 2 technisch unabdingbar.

## **III. Ersatzanteil**

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 – und somit nach dem 17.09.2016 – beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen.

Wie die Antragstellerin glaubhaft dargelegt hat, ist vorliegend kein Ersatz von Einrichtungen vorgesehen, sondern lediglich die Schaffung neuer zusätzlicher Einrichtungen.

Bei der Errichtung der 380-kV-HGÜ-Verbindung Wilhelmshaven 2 – Uentrop handelt es sich auch nach Ansicht der Beschlusskammer um eine Maßnahme, die ein Hochspannungs-gleichstrom-Übertragungssystem zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten darstellt und damit unter § 23 Abs. 2b Satz 6 und Satz 7 Nr. 2 ARegV fällt.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

### **C. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 ARegV, der einen längeren Genehmigungszeitraum insoweit nicht vorsieht.

### **D. Anpassung der Erlöobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

#### **I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital-

und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die

Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

#### **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

#### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

##### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
    - Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -



- Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die im NEP 2019 – 2030 bestätigte HGÜ-Verbindung entgegen der aktuellen Planung nicht als Erdkabel ausgeführt wird.

Dies kann zum einen der Fall sein, wenn eine Kennzeichnung des Vorhabens im Bundesbedarfsplan mit „E“ nicht erfolgt und die Ausführung als Freileitung sich insoweit als wirtschaftlichere Alternative gegenüber der Erdverkabelung darstellt.

Falls eine Kennzeichnung des Vorhabens mit „E“ im Bundesbedarfsplan erwartungsgemäß erfolgt, kann dies zum anderen der Fall sein, wenn in den noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren im Einklang mit § 3 BBPIG eine gänzliche oder zumindest abschnittsweise Ausführung der betreffenden HGÜ-Verbindung als Freileitung angeordnet wird.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

  
Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender

  
Roman Smidrkal

Beisitzer

  
Jacob Ficus

Beisitzer